

# RS OGH 2000/6/28 6Ob136/00v, 6Ob115/10w, 6Ob162/10g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

## Norm

ABGB §1330 Abs1 BV

ABGB §1330 Abs2 BV

ZPO §502 Abs1 HI2

## Rechtssatz

Neben den juristischen Personen können von derselben Äußerung auch ihre Organe betroffen sein, selbst wenn sie namentlich nicht genannt wurden, nach dem Gesamtzusammenhang aber inhaltlich mitbetroffen und hinreichend identifizierbar sind. Der Geschäftsführer und die von ihm vertretene juristische Person können durch eine Äußerung gleichzeitig beleidigt werden. Der Vorwurf einer rechtswidrigen oder moralisch verwerflichen Geschäftstätigkeit kann den Ruf des Organs und des Unternehmens selbst gleichermaßen schädigen. Ob von einem primär gegen eine juristische Person gerichteten Vorwurf auch ihr zur Geschäftsführung und Vertretung berufenes Organ mitbetroffen ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 136/00v  
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 136/00v
- 6 Ob 115/10w  
Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 115/10w  
Vgl
- 6 Ob 162/10g  
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 162/10g  
nur: Ob von einem primär gegen eine juristische Person gerichteten Vorwurf auch ihr zur Geschäftsführung und Vertretung berufenes Organ mitbetroffen ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113750

## Im RIS seit

28.07.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)